

# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

---

Nummer 133

---

Potsdam, 31.03.2008

## **Semesterticket-Satzung** Ausführungsbestimmungen zum VBB-Semesterticketvertrag vom 10.09.2007

---

Herausgeber:  
Rektor der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Semesterticket-Satzung**  
Ausführungsbestimmungen zum VBB-  
Semesterticketvertrag vom 10.09.2007

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Fachhochschule hat am 14.03.2008 die folgende Semesterticket-Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Gegenstand**

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der FHP sind und die dem Anwendungsbereich des VBB-Semesterticketvertrages unterliegen, Beiträge zum Semesterticket. Die Beitragshöhe zum Semesterticket wird im Vertrag zwischen der Studierendenschaft der FHP und der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH, der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH, der S-Bahn Berlin GmbH, der DB Regio AG und der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH festgelegt. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.
- (2) Alle weiteren Einnahmen, insbesondere Einnahmen durch Zinsen, aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung benötigt werden, werden dem Sozialfonds zum Semesterticket zugeführt.
- (3) Gemäß der Übereinkunft aller Verkehrsunternehmen im VBB ist das VBB-Semesterticket Bestandteil des gemeinsamen Tarifs. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif).

Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte und beinhaltet daher die Mitnahme eines Fahrrades nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen in den Tarifbereichen Berlin und Potsdam A, B und C. Abweichend davon ist in den Zügen der Regionalexpresslinie 1 (RE 1) die unentgeltliche Fahrradmitnahme nicht gestattet und daher nur mit einem zusätzlichen Fahrausweis möglich, dies gilt nicht für die in Anlage 1 des VBB-Semesterticketvertrages aufgeführten „Verstärkerzüge“ sowie die

zwischen 20 Uhr und 04 Uhr des jeweiligen Folgetages verkehrenden Züge des RE 1.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Dies sind alle Angebote, bei denen VBB-Fahrausweise anerkannt werden.

Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge.

Das Semesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März
- Sommersemesters vom 01. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Verbundtarifgebiet gültig. Soweit sich die Einteilung des akademischen Jahres ändert, gilt das Semesterticket für den jeweiligen Semesterzeitraum der Hochschule, längstens jedoch für 6 Monate ab dem Gültigkeitstag.

- (4) Als Fahrausweis gilt die vom VBB gestaltete Kundenkarte "VBB Semesterticket" mit Lichtbild des Berechtigten in Zusammenhang mit dem von der FHP herausgegebenen Studierendenausweis. Veränderungen am Semesterticket sowie sonstige Veränderungen - gleich welcher Art (z.B. Einschweißen, Laminieren) - machen die Fahrtberechtigung ungültig.
- (5) Sind bis 30 Tage vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nach den Bedingungen der FHP nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag der Gültigkeit nicht gewährleistet werden.
- (6) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:
  1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten.

2. Fernstudierende, die sie sich nicht nach § 1 (7) Nr. 5 auf Antrag vom Semesterticket befreien lassen können.
3. Studierende, deren Studiengänge lediglich der Weiterbildung, nicht der Ausbildung dienen.
4. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben.
5. Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

- (7) Folgende Personen werden auf Antrag von dieser Vereinbarung ausgenommen und bekommen den Beitrag zum Semesterticket rückerstattet:
1. Behinderte Studierende, die nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
  2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit nachweislich für mindestens vier – in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten.
  3. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden zum Zeitpunkt der Rückmeldung nachweislich durch ärztliches Attest erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.
  4. Studierende, die aufbauend zum Bachelor- oder Diplomstudiengang den Masterstudiengang absolvieren.

5. Studierende, die in einem Onlinestudiengang immatrikuliert sind, der zu einem Bachelor- oder Masterabschluss führt.
6. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.
7. Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets, aus wirtschaftlichen Gründen nach § 6, während des Beitragszeitraums nicht zuzumuten ist.

Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der FHP, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

- (8) Folgende Personen werden auf Antrag von dieser Vereinbarung ausgenommen und bekommen die nicht genutzten Monate anteilig erstattet:
1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen.
  2. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Antragstellung. Die Fahrberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket entfällt. Die ausgegebene Kundenkarte oder die Vorlage zum Erhalt eines VBB-Semestertickets wird eingezogen.

## **§ 2 Antragsfristen**

- (1) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages nach § 1 (7) Nr. 1 bis 6 muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters bei der zuständigen Stelle eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Ende der Immatrikulation. Die not-

wendigen Nachweise müssen vollständig bis spätestens 31. Mai für das Sommersemester und bis spätestens 30. November für das Wintersemester in der bearbeitenden Stelle vorliegen.

- (2) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages nach § 1 (7) Nr. 7 muss bei Studierenden, die sich zurückmelden bis spätestens 15. März für das Sommersemester und bis spätestens 15. September für das Wintersemester bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die notwendigen Nachweise müssen vollständig bis spätestens 31. März für das Sommersemester und bis spätestens 30. September für das Wintersemester in der bearbeitenden Stelle vorliegen.  
Für Studierende, die sich erstmals an der Fachhochschule Potsdam immatrikulieren, gilt eine Fristverlängerung von 14 Tagen, bezogen auf obengenannte Termine.
- (3) Der Antrag auf anteilige Rückerstattung des Semesterticketbeitrages nach § 1 (8) Nr. 1 und 2 muss bei Studierenden bis spätestens ein Tag vor Beginn des letzten Monats der Gültigkeit des Semestertickets in der bearbeitenden Stelle mit vollständigen Nachweisen vorliegen.
- (4) Anträge nach § 1 (7) und (8), die nicht den Fristen entsprechen, werden aus unzureichender Mitwirkung abgelehnt.

### **§ 3**

#### **Bewilligungszeiträume**

Die Antragsbescheide gelten nur für das laufende Semester oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung oder Erstattung wird nicht gewährt.

### **§ 4**

#### **Bearbeitung der Anträge**

- (1) Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge der Rückerstattung wird gesondert bekanntgegeben. Zur Wahrnehmung der Entscheidung der Aufgabe nach § 1 (7) Nr. 7 kann der AStA einen Ausschuss einsetzen (ff. § 7). Alle personen-bezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln.
- (2) Das Ergebnis der Entscheidung ist der/dem Studierenden schriftlich durch die zuständige Stelle mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen den erteil-

ten Antragsbescheid in der Entscheidung nach § 1 (7) Nr. 7 kann die/ der Studierende innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim AStA der FHP einlegen. Der AStA der FHP oder der eingesetzte Ausschuss entscheidet über den Widerspruch und teilt der/ dem Studierenden die Entscheidungsgründe schriftlich mit.

- (3) Das Ergebnis der Entscheidung ist der Abteilung Akademisches, Internationales, Studien- und Prüfungsangelegenheiten der FHP unverzüglich mitzuteilen. Die Rückzahlung des Beitrages zum Semesterticket ist zu veranlassen. Ist zu diesem Zeitpunkt bereits der Abschnitt "Berechtigung für das Semesterticket" ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Betrages erst erfolgen, nachdem der Berechtigungsschein eingezogen wurde. Bereits ausgestellte Kundenkarten "VBB-Semesterticket" werden ebenfalls vor Rückzahlung eingezogen.

### **§ 5**

#### **Antragsunterlagen**

- (1) Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt (falls vorhanden), alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten.
- (2) Nachweise sind durch geeignete Unterlagen wie z.B.:
  1. Antrag nach § 1 (7) Nr. 2 - Praktikervertrag,
  2. Antrag nach § 1 (7) Nr. 7 - BAföGbescheid, Stipendiumsbescheid, Sozialgeldbescheid, Erziehungsgeldbescheid, Mutterschaftsgeldbescheid, Halbwaisen-/ Waisenrentenbescheid, Wohngeldbescheid, Gehaltsbelege, Unterhaltsbescheinigung, Kontoauszüge, Vermögensunterlagen, Mietvertrag und Nebenkostenabrechnung, Krankenkassenbescheid, Pflegeversicherungsbescheid u.a.in Kopie nachzuweisen.
- (3) Bei fehlenden Unterlagen wird der Antrag wegen unzureichender Mitwirkung abgewiesen. § 2 (4) gilt entsprechend.
- (4) Die Antragsunterlagen nach § 1 (7) Nr. 7 sind 5 Jahre nach Ende der Antragsfrist zu vernichten.

- (5) Das Antragsformblatt stellt der AStA in seinem Büro bzw. online zur Verfügung.

## § 6

### Wirtschaftliche Entscheidungsgründe

- (1) Nach § 1 (7) Nr. 7 können Studierende für das jeweilige Semester auf Antrag die Rückerstattung des Beitrages zum Semesterticket beantragen. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Studierenden der FHP, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind. Voraussetzung für die Rückerstattung ist, dass das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne des Absatzes 2 nicht überschreitet und die/ der Studierende nicht über Vermögen nach Absatz 3 verfügt.  
Die Studierenden erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

- (2) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen, und das Einkommen der Personen, gegenüber der/ die Studierende unterhaltsverpflichtet ist bzw. für Eheleute oder Lebenspartner, zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld, Geldeswert, öffentliche Leistungen und sonstige Leistungen. Leistungen nach den Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Leistungen nach dem BErzGG Erziehungsgeld werden nicht angerechnet.

Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbetrag nach den Regelsätzen des § 20 (2) SGB II abzüglich 15 v. H. sowie ein Mehrbedarf gemäß § 21 SGB II bezogen auf den Grundbetrag. Für jede weitere Person, gegenüber der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, tritt ein weiterer Betrag gemäß § 28 (1) Nr.1 SGB II bzw. für Eheleute oder Lebenspartner ein Betrag nach den Regelsätzen des § 20 (2) SGB II abzüglich 15 v. H. Dazu treten hinzu:

1. Für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Miete inklusive der betrieblichen Nebenkosten und anderer Kosten, wie Heizung, Strom, Gas und Wasser. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Für jede weitere Person, gegenüber der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist bzw. für Eheleute

oder Lebenspartner, gilt die entsprechende Verfahrensweise.

2. Für Studierende die Kosten für Krankenversicherung, Pflegeversicherung und privater Zusatzversicherung zur Krankenversicherung. Für jede weitere Person, gegenüber der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist bzw. für Eheleute oder Lebenspartner, gilt die entsprechende Verfahrensweise.
- (3) Als Vermögen gilt das gesamte verwertbare Vermögen gemäß § 90 SGB XII in Verbindung mit der VO zur Durchführung des § 90 SGB XII.
- (4) Die Anzahl der laut § 1 (7) Nr. 7 auszunehmenden Studierenden darf 2 v. H. der Gesamtstudierendenzahl im Sinne § 1 (1), reduziert um die in § 1 (6) und (7) genannten Studierenden, nicht überschreiten.

## § 7

### Ausschuss

- (1) Zur Bearbeitung der Anträge nach § 1 (7) Nr. 7 kann ein Ausschuss bestimmt werden. Dazu werden nach Möglichkeit:
  1. ein Mitglied des hauptberuflichen Personals der FHP,
  2. ein gewähltes Mitglied des AStA der FHP,
  3. die/der Semesterticketbeauftragte des AStA der FHP und
  4. ein Mitglied des Studentenwerkes Potsdam

durch die entsprechenden Gremien oder Leitenden bestimmt und durch den AStA der FHP bestätigt.

- (2) Der Härtefallausschuss tagt bei Bedarf. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Ausschussmitgliedern erforderlich. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Sollte dabei ein Patt erzielt werden, entscheidet der AStA endgültig über den Antrag.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss fort.

- (4) Der Härtefallausschuss soll dem AStA der FHP über Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Satzung berichten und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung unterbreiten.

## **§ 8**

### **Verlust des Semestertickets**

- (1) Bei Verlust des Semestertickets wird auf Antrag des Studierenden, durch den AStA oder einen Beauftragten oder Beauftragten des AStA ein neues Semesterticket ausgestellt. Der Studierende weist den Verlust durch ein polizeiliche Anzeige und/oder eine schriftliche Erklärung nach. Die Einzahlung des Beitrages zum Semesterticket ist durch ein Dokument (z.B. Kontoauszug oder Bestätigung durch die Abteilung Studienangelegenheiten der FHP) nachzuweisen.
- (2) Der AStA kann eine Verwaltungspauschale für eine Neuausstellung festlegen. Die Verwaltungspauschale ist zum Semesteranfang in geeigneter Form (z.B. Homepage des AStA) bekannt zu geben und gilt jeweils für ein Semester. Die Verwaltungspauschale darf den Betrag von mehr als 5 v. H. des Semesterticketbeitrages nicht überschreiten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2008 in Kraft und ersetzt die Semesterticket-Satzung vom 19.12.2005 (ABK Nr. 98).

gez. Sylvia Glawe, Julia Liefferz, Michael Panitz,  
Nora Philipp, Marek Plichta  
(Mitglieder des AStA der Fachhochschule Potsdam)

# Anlage 1: **VBB-Semesterticketvertrag**

Der zwischen der

verfassten Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam  
- vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) -  
im Folgenden Studierendenschaft genannt

und

der ViP Verkehrsbetrieb in Potsdam GmbH  
- vertreten durch den Geschäftsführer -  
im Folgenden ViP genannt,

der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH  
- vertreten durch den Geschäftsführer -  
im Folgenden HVG genannt

die S- Bahn Berlin GmbH  
- vertreten durch den Geschäftsführer -  
im Folgenden S-Bahn genannt

der DB Regio AG  
Deutsche Bahn Gruppe  
Regionalbereich Berlin-Brandenburg  
- vertreten durch den Regionalbereichsleiter -  
im Folgenden DB Regio genannt,

und

der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH  
- vertreten durch den Geschäftsführer -  
im Folgenden VBB genannt,

am 12. Juni 2001 geschlossene und am 15. Juli 2004 neu gefasste Vertrag über ein VBB-Semesterticket (Semesterticketvertrag) erhält folgende Fassung:

## **Präambel**

In dem Bestreben

- die sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- die Nutzung der ÖPNV-Verkehrsmittel zu erhöhen und die wirtschaftliche Lage der Verkehrsunternehmen zu stabilisieren,
- gemeinsam mit den übrigen Universitäten und Hochschulen in Berlin und Brandenburg die Anbindung der Hochschulstandorte zu verbessern,
- die Mobilität der Studierenden mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten,
- sowie einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu erzielen,

wird der nachfolgende Vertrag über ein VBB-Semesterticket geschlossen.

## **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam erwirbt für alle Ihre Mitglieder, die dem Anwendungsbereich dieses Vertrages unterfallen, Semestertickets. Die Fahrtberechtigung beginnt bei einer Immatrikulation im laufenden Semester erst mit dieser. Die Fahrtberechtigung endet bei Exmatrikulation, erfolgt diese rückwirkend berührt dies die Fahrtberechtigung für die Vergangenheit nicht. Die Fachhochschule Potsdam ist Hochschule im Sinne des Brandenburger Hochschulgesetzes.
- (2) Gemäß der Übereinkunft aller Verkehrsunternehmen im VBB ist das VBB-Semesterticket Bestandteil des gemeinsamen Tarifs. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte und beinhaltet daher die Mitnahme eines Fahrrades nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen in den Tarifbereichen Berlin und Potsdam A, B und C. Abweichend davon ist in den Zügen der Regionalexpresslinie 1 die unentgeltliche Fahrradmitnahme nicht gestattet und daher nur mit einem zusätzlichen Fahrausweis möglich, dies gilt nicht für die in Anlage 1 aufgeführten „Verstärkerzüge“ sowie die zwischen 20:00 Uhr und 04:00 Uhr des jeweiligen Folgetages verkehrenden Züge der Regionalexpresslinie 1. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Die Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Dies sind alle Angebote, bei denen VBB-Fahrausweise anerkannt werden. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge.
- (3) Das Semesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen
  - Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März
  - Sommersemesters vom 1. April bis 30. Septemberfür beliebig viele Fahrten im Verbundtarifgebiet gültig. Bei einer Änderung der Zeiträume oder einer abweichenden Einteilung des akademischen Jahres gilt das Semesterticket für den jeweiligen Semesterzeitraum, längstens jedoch für 6 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag. Die Studierendenschaft zeigt der ViP und dem VBB diesen abweichenden Zeitraum an. Die Studierendenausweise müssen diesen Zeitraum wiedergeben.
- (4) Folgende Personen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung:
  1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten.
  2. Fernstudierende, die sie sich nicht nach Abs. 5 Nr. 5 auf Antrag vom Semesterticket befreien lassen können.
  3. Studierende, deren Studiengänge lediglich der Weiterbildung, nicht der Ausbildung dienen.
  4. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben.
  5. Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.
- (5) Folgende Personen werden auf Antrag von dieser Vereinbarung ausgenommen:
  1. Behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen

Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.

2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier – in begründeten Ausnahmefällen auch drei – zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten.
  3. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.
  4. Studierende, die aufbauend zum Bachelor- oder Diplomstudiengang den Master-Studiengang absolvieren.
  5. Studierende, die in einem Onlinestudiengang immatrikuliert sind, der zu einem Bachelor- oder Master Abschluss führt.
  6. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.
- (6) Die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 4 und des Absatzes 5 sind nachzuweisen, im Falle von Absatz 5 Nr. 1 durch ärztliches Attest. Die entsprechenden Nachweise werden von der Studierendenschaft geführt. Soweit möglich sind entsprechende Belege der Hochschulverwaltung nachzuweisen. Die Studierendenschaft hat im Fall der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen.

## **§ 2 Wirtschaftliche Zumutbarkeit**

- (1) Studierende können für das jeweilige Semester auf Antrag von der Vereinbarung des Vertrages ausgenommen werden, wenn besondere soziale oder wirtschaftliche Gründe vorliegen.
- (2) Die Studierendenschaft verpflichtet sich die Voraussetzungen einer Befreiung nach Abs. 1 vor Beginn des jeweiligen Semesters in der Semesterticket - Satzung als Ausführungsbestimmung zum VBB - Semesterticketvertrag zu regeln. Über Änderungen der Semesterticket - Satzung wird der VBB unaufgefordert informiert.
- (3) Die Anzahl der laut § 2 Abs. 1 anzunehmenden Studierenden darf 2 v. H. der Gesamtstudierendenzahl im Sinne von § 1 (1), reduziert um die in § 1 (4) und (5) genannten Studierenden, nicht überschreiten.

## **§ 3 Fahrgelderstattung und Kündigung von bestehenden Abonnements**

- (1) Eine anteilige Fahrgeldrückerstattung für das Semesterticket erfolgt, soweit ein Studierender einen Anspruch auf Rückerstattung seines Semesterbeitrages hat.
- (2) Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären, erhalten volle nicht genutzte Monate erstattet. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf

rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.

- (3) Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Semestertickets eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines der Verbundverkehrsunternehmen besitzen, können diese entsprechend der Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten bei diesem Verkehrsunternehmen vorzeitig kündigen. Eine gesonderte Gebühr werden die im Verbund teilnehmenden Verkehrsunternehmen dafür nicht erheben.

#### **§ 4 Fahrausweise**

- (1) Als Fahrausweis gilt die vom VBB gestaltete und durch die ViP, HVG sowie Studierendenschaft ausgegebene Kundenkarte „VBB Semesterticket“ mit Lichtbild des Berechtigten in Zusammenhang mit dem von der Hochschule herausgegebenen Studierendenausweis. Veränderungen am Semesterticket und sonstige Veränderungen dieses – gleich welcher Art (z. B. Einschweißen, Laminieren) – machen die Fahrtberechtigung ungültig.
- (2) Bei Verlust des Semestertickets wird, auf Antrag des Studierenden, durch die Studierendenschaft ein neues Semesterticket ausgestellt. Die Studierendenschaft weist, zum Ende des jeweiligen Semesters, alle Nachausstellungen gegenüber den Vertragspartnern nach.
- (3) Jeweils 4 Wochen vor Inkrafttreten des Semestertickets übergibt die betreffende Studierendenschaft dem VBB Muster der Studierendenausweise zur Schulung der Mitarbeiter der Verkehrsunternehmen. Bei Veränderungen des Musterausweises sind erneut Muster zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl wird vom VBB nach dem Bedarf seiner Verbundverkehrsunternehmen festgelegt.

#### **§ 5 Preise**

- (1) Die Preise für das Semesterticket betragen ab dem Sommersemester 2008 131,25 EUR, ab dem Sommersemester 2009 135,00 EUR, ab dem Sommersemester 2010 139,00 EUR und ab dem Sommersemester 2011 bis einschließlich Wintersemester 2011/12 143,00 EUR. Die Preise beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils je Studierendem und Semester.
- (2) Ab dem Sommersemester 2012 kann der Preis für das Semesterticket zum Semesterbeginn angepasst werden.
- (3) Der VBB verpflichtet sich, Preisanpassungen nach § 5 Abs. 2 der Studierendenschaft spätestens zum 1. Mai des Vorjahres für das Sommersemester bzw. spätestens bis zum 30. November des Vorjahres für das Wintersemester per Einschreiben mitzuteilen.

#### **§ 6 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Für alle – außer den in § 1 Abs. 4 und 5 sowie § 2 genannten – Studierenden ist seitens der Studierendenschaft oder eines/einer von der Studierendenschaft Beauftragten unter dem Stichwort „Semesterticket Fachhochschule Potsdam“ sowie Nennung des Semesters an die ViP ein Betrag zu überweisen, der dem jeweiligen Preis nach § 5 für ein Semester entspricht. Die ViP benennt hierzu ein Konto, auf das die Überweisung vorzunehmen ist.

- (2) Der beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu 70 vom Hundert für das jeweilige Wintersemester zum 30.11. und für das jeweilige Sommersemester zum 31.05. fällig. Er wird bis zur endgültigen Abrechnung eines Semesters auf Basis der Studierendenzahlen des vorhergegangenen Jahres berechnet, sofern nicht eine aktuellere Statistik über die eingeschriebenen Studierenden vorliegt. Im Übrigen ist der Restbetrag zum 15. Oktober für das zurückliegende Sommersemester und zum 15. April für das zurückliegende Wintersemester fällig. Darüber hinaus ist zu diesem Zeitpunkt der ViP der und dem VBB eine von der Hochschulverwaltung bestätigte Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Nach § 3 Abs. 2 zu erstattende Beträge werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Eine Korrektur der in der Schlussrechnung enthaltenen Studierendenzahl ist in Ausnahmefällen nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Fälligkeit des jeweiligen Restbetrages möglich. Die ViP, die HVG, die S-Bahn, die DB Regio und der VBB behalten sich eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor. Das Recht zur Einsichtnahme bezieht sich nicht auf personenbezogene Daten, sondern lediglich auf die Information, die zur Prüfung der Zahlen der am Semesterticket beteiligten Studierenden erforderlich sind.
- (3) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.
- (4) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt die Studierendenschaft. Sofern ein Gericht durch rechtskräftiges Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet sind oder die Studierendenschaft nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich die Studierendenschaft, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen die ViP, die HVG, die S-Bahn, die DB Regio, den VBB, seine Gesellschafter und kooperierenden Zweckverbände und Gebietskörperschaften oder andere Verbundverkehrsunternehmen geltend zu machen.
- (5) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung der angebrochenen Monate eines Semesters zu einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme. Überzahlte Beträge werden mit einer Frist von 8 Wochen nach Vorliegen der Abrechnung durch die Verkehrsunternehmen erstattet.

## **§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Dieser Vertrag gilt ab dem Sommersemester 2008 und tritt ab diesem Zeitpunkt an die Stelle der bisher geltenden Vereinbarung.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist auf allen Seiten, ohne Angabe von Gründen, zum 1. Oktober für das folgende Sommersemester bzw. bis zum 1. April das folgende Wintersemester schriftlich möglich.

## **§ 8 Außerordentliche Kündigung**

- (1) Die Studierendenschaft ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ihr durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung untersagt wird, ein Semesterticket ein- oder fortzuführen. Die Kündigungserklärung ist an die ViP, die HVG, die S-Bahn, die DB Regio und den VBB zu richten.
- (2) Die Studierendenschaft ist darüber hinaus bei einer Änderung des genehmigten Semesterticketpreises nach § 5 zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Preisanpassung nur mittels einer Änderung der Studierendenschaftsbeiträge an die Studierenden weitergegeben werden kann und die Vollversammlung die Beitragsänderung nicht beschließt oder die Hochschulleitung bzw. die zuständige Landesbehörde die beschlossene Beitragsänderung nicht genehmigt.
- (3) Das Kündigungsrecht der Studierendenschaft gilt nur dann als fristgerecht mit Wirkung Ende des laufenden Semesters ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung der ViP, der HVG, der S-Bahn, der DB Regio und dem VBB jeweils gesondert spätestens einen Monat vor Beginn der Rückmeldefrist zugeht.
- (4) Die ViP, die HVG, die S-Bahn, die DB Regio und der VBB sind zur Wahrung der Interessen der übrigen Verkehrsunternehmen ohne Einhaltung einer Frist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt:
  1. bei erheblicher Veränderung des Ausgleichs nach § 45a PBefG,
  2. bei Verzug der Zahlung gemäß § 6 (2) nach vorheriger Mahnung oder
  3. bei Nichterteilung der notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für den VBB oder ein Verbundverkehrsunternehmen zum Zeitpunkt ab dem es dieser Genehmigung bedurft hätte.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief, die Übersendung per Einschreiben ist dabei Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung.

## **§ 9 Zusammenarbeit, Information**

- (1) Über Änderungen der für das Semesterticket relevanten Tarifbestimmungen und Angebote werden die ViP, die HVG, die S-Bahn und die DB Regio für ihren Bereich sowie der VBB für darüber hinausgehende Änderungen die Studierendenschaft unverzüglich informieren.
- (2) Die Studierendenschaft informiert die Studierenden spätestens mit Übergabe des Semestertickets mindestens über die geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (§ 1 Absätze 2 und 3) und den Nachweis der Fahrtberechtigung (§ 4 Abs. 1). Die Form der Information obliegt der Entscheidung der Studierendenschaft.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Über die Zweckmäßigkeit und das Fortbestehen der Regelung zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades nach §1 Abs. 2 (Auslastung der Züge auf der Linie Regionalexpress 1) wird im WiSe 2008/2009 zwischen der Studierendenschaft der FH Potsdam, der DB-Regio und dem VBB neu verhandelt.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist Potsdam
- (4) Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere Regelung, die dem mit der betroffenen Festlegung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Die Anlage 1 „Verstärkerzüge“ ist Bestandteil des Vertrages.

**Anlage 1** zum VBB-Semesterticketvertrag der FH Potsdam

In den nachfolgend genannten Verstärkerzügen der Regionalexpresslinie 1 ist gemäß

§ 1 Abs. 2 die kostenlose Fahrradmitnahme gestattet:

RE 38126	Berlin Zoologischer Garten – Golm
RE 38114	Potsdam – Brandenburg a. d. H.
RE 38116	Potsdam – Brandenburg a. d. H.
RE 38113	Brandenburg a. d. H. – Potsdam
RE 38115	Brandenburg a. d. H. – Berlin Zoologischer Garten
RE 38117	Brandenburg a. d. H. – Potsdam.

Unterzeichnet am ....., unter Vorbehalt einer Zustimmung durch die Studierendenschaft.